Beschlussfassung

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Frau Dr. Buhse
☎ 15871
18.03.10

V o r l a g e Nr. L 115/17

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 08.04.2010

Änderung der Auswahl-, Vergabe und Kapazitätsverordnung für Lehrämter vom 26. Juni 2008 (BremGBl. S. 171)

A. Problem

Die Deputation für Bildung hat am 14.01.2010 (Vorlage Nr. L 108/17) beschlossen, die Ausbildungskapazität am LIS und die Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst zu erhöhen. Um diesen Beschluss umzusetzen und eine rechtliche Grundlage für diesen weiteren Termin zu schaffen, bedarf es einer Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter. Am 11.02.2010 hat die Deputation für Bildung (Vorlage Nr. L 113/17) den Entwurf der Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter in der Fassung der Anlage zur Kenntnis genommen und der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zugestimmt.
Im Beteiligungsverfahren wurden die Spitzenverbände sowie die Personalräte, die Frauenbeauftragten und die Schwerbehindertenvertretungen der Schulen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven um Abgabe eine Stellungnahme gebeten. Aus organisatorischen Gründen war für das Ende des Beteiligungsverfahrens kein früherer Termin als der 26.03.2010 möglich.
Es ist erforderlich, dass sich die Deputation für Bildung am 08.04.2010 erneut mit der Änderungsverordnung befasst, damit diese bis zum 30.04.2010 veröffentlicht werden kann und auf diese Weise das dreimonatige Auswahl- und Vergabeverfahren für die Plätze im Vorbereitungsdienst bis zum 01.08.2010 erfolgen kann.

B. Lösung

Der Deputation wird in der Anlage der Entwurf der Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter zur erneuten Beratung vorgelegt. Die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren liegen noch nicht vor und werden, soweit sie eingehen, der Deputation zur Sitzung am 08.04.2010 nachversandt oder als Tischvorlagen vorgelegt. Nach einem bisherigen vorläufigen Ergebnisstand wird nicht mit grundsätzlichen Einwendungen gerechnet. Die Erhöhung der Anzahl der Referendariatsplätze und der Einstellungstermine

war in den Sitzungen der Deputation für Bildung am 14.01.2010 und am 11.02.2010 einhellig begrüßt worden.

C. Beschluss

Die Deputation für Bildung stimmt dem Entwurf der Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter in der Fassung der beigefügten Anlage zu.

In Vertretung

gez.
Carl Othmer
(Staatsrat)

Beschlussfassung

Anlage 1

Verordnung zur Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter

Vom

Aufgrund des § 10 Nummer 1 und 3 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen – Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (BremBNeuG) vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter vom 26. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2009 (Brem.GBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach den Wörtern „sind der“ die Angabe „1. Mai“ durch die Angaben „1. Februar, 1. Mai, 1. August“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
   c) Im neuen Absatz 3 werden die Angaben „und 3“ gestrichen.

3. In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Davon abweichende Veränderungen sind nach Maßgabe der Haushaltsgesetze den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.“

4. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „halbjährlich“ und „jeweiligen“ gestrichen:

5. In § 8 werden die Angaben „nach § 3 Abs. 2“ gestrichen.

6. § 9 Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1,5“ durch Angabe „0,75“ ersetzt.
   b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Durch vergebliche nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben.“

8. § 13 wird aufgehoben.

9. Der bisherige § 14 wird § 13.

10. Im neuen § 13 Absatz 3 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung
und Wissenschaft

Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule[1]

Vom 26. Juni 2008

(Brem.GBl. S. 171) Sa BremR 2040-i-3

Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 13. 8. 2009 (Brem.GBl. S. 297)

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Betroffen	Hinweis
1.	Art. 1 ÄndVO zum Lehramtvorbereitungs und -auswahlverfahren	30. 10. 2008	Brem.GBl. S. 403	§ 10	
2.	Art. 1 ÄndVO	13. 8. 2009	Brem.GBl. S. 297	§ 10	mWv 20. 8. 2009

Aufgrund § 10 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird verordnet:

[1] Die Verordnung tritt **mit Ablauf des 31. 10. 2010 außer Kraft**, vgl. § 14 Abs. 3.

Teil 1 Bewerbungsverfahren

- § 1 [Einstellungstermine]
- § 2 [Bewerbung]
- § 3 [Frist]

§ 1 [Einstellungstermine]

Termine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind der 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres.

§ 2 [Bewerbung]

[1]Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt beim Landesinstitut für Schule. [2]Dieses nimmt auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor.

§ 3 [Frist]

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen jeweils spätestens fünf Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin (§ 1) vorliegen.

(2) [1]Bis zu einem Zeitpunkt, der drei Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin liegt, soll das nach jeweiligen Landesrecht zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das gewählte Lehramt berechtigende Zeugnis oder die Bescheinigung über die Anerkennung nach § 9 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetztes nachgereicht werden. [2]Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Nachweis über die Berechtigung zu erbringen.

(3) Den genauen Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Landesinstitut für Schule.

(4) Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen im Sinne von Absatz 2 und 3 können keine Berücksichtigung finden.

Teil 2 Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule

- § 4 [Gesamtzahl der Ausbildungsplätze]
- § 5 [Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin]
- § 6 [Platzverteilung]
- § 7 [Überschüssige Haushaltsmittel]

---

§ 4 [Gesamtzahl der Ausbildungsplätze]

Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln.

---

§ 5 [Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin]

(1) Die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin (§ 1) am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze (§ 4).

(2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung verlängern.

---

§ 6 [Platzverteilung]

(1) Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze (§ 4) wird in der Regel gleichmäßig auf die Hauptseminare verteilt.

(2) Die Verteilung der halbjährlich zu besetzenden Ausbildungsplätze auf die Hauptseminare und Fachgruppen erfolgt nach der jeweiligen Verordnung über die

Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen unter der Maßgabe, dass jede Referendarin und jeder Referendar zwei fachwissenschaftlichen Fachgruppen zugewiesen werden muss.

---

§ 7 [Überschüssige Haushaltsmittel]

Werden Ausbildungsplätze in Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung voraussichtlich nicht voll ausgenutzt, so können die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Weise genutzt werden, dass bei Fächern mit starkem Bewerberüberhang über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 6 Abs. 2 hinaus bis zu 25 vom Hundert mehr Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden.

Teil 3 Bewertungsverfahren

- § 8 [Punktzahl]
- § 9 [Berechnung der Punktzahl]
- § 10 [Bonus]
- § 11 [Rangreihenbildung]

---

§ 8 [Punktzahl]

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird auf der Grundlage der im Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 2 ausgewiesenen Einzelnoten für die beiden Unterrichtsfächer sowie der Gesamtnote eine Punktzahl errechnet.

---

§ 9 [Berechnung der Punktzahl]

(1) Die Punktzahl gemäß § 8 wird wie folgt errechnet:

Notenstufe „sehr gut" oder „mit Auszeichnung" oder Notenziffern 1,0 bis 1,4 entsprechen vier Punkten,

Notenstufe „gut" oder Notenziffern 1,5 bis 2,4 entsprechen drei Punkten,

Notenstufe „befriedigend" oder Notenziffern 2,5 bis 3,4 entsprechen zwei Punkten,

Notenstufe „ausreichend" oder Notenziffern 3,5 bis 4,4 entsprechen einem Punkt,

Notenstufen geringer als „ausreichend" oder Notenziffern höher als 4,4 entsprechen null Punkten.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Abschlusszeugnis oder deren Bescheinigung über die Anerkennung nach § 9 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zu dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt nicht vorliegt, wird eine Bewertung von 0 Punkten zugrunde gelegt.

---

§ 10 [1] [Bonus]

(1) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten. [2]Nach erfolgloser Bewerbung erhalten

Bewerberinnen und Bewerber bei Nachweis erfolgreicher berufspraktischer Erfahrung in öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen einen weiteren Bonus von einem Punkt je Halbjahr Berufspraxis. [3]Als Berufspraxis gilt jede Beschäftigung nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden. [4]Diese Boni werden der Bewertung nach § 9 hinzugerechnet.

(2) [1]Als vergebliche Bewerbung gelten nur ordnungsgemäße Bewerbungen um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen im Sinne von § 3. [2]Bewerbungen ohne Vorlage der in § 3 Abs. 2 genannten Dokumente gelten als ordnungsgemäße Bewerbungen, wenn die Prüfung oder das Anerkennungsverfahren bis zum Einstellungstermin (§ 1) abgeschlossen war und das Dokument vorgelegt wurde.

---

[1] § 10 geänd. mWv 17. 12. 2008 durch VO v. 30. 10. 2008 (Brem.GBl. S. 403); geänd. mWv 20. 8. 2009 durch VO v. 13. 8. 2009 (Brem.GBl. S. 297).

---

§ 11 [Rangreihenbildung]

Die Bewerbungen werden entsprechend ihrer Punktzahl in Rangreihen gebracht.

Teil 4 Vergabeverfahren

- § 12 [Rangreihen]
- § 13 [Nachrückverfahren]

---

§ 12 [Rangreihen]

(1) [1]Die nicht besetzten Ausbildungsplätze in den Fachgruppen gemäß § 7 werden entsprechend der Rangreihen besetzt. [2]Zur besseren Nutzung der Ausbildungskapazität werden die Ausbildungsplätze entsprechend der Rangreihen zunächst an Bewerberinnen und Bewerber mit Fächerkombinationen vergeben, in denen höchstens eines der Fächer ein Fach mit sehr starkem Bewerberüberhang ist. [3]Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang sind solche, bei denen die Zahl der Bewerbungen mehr als dreimal so groß ist wie die Zahl der freien Ausbildungsplätze. [4]Diese Fächer sind jeweils in der gemäß § 10 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung festzustellen. [5]Die weitere Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt danach entsprechend der Rangreihen an Bewerberinnen und Bewerber mit der Kombination zweier Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang. [6]Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in die für ihn notwendigen Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung aufgenommen werden, so wird er nicht ausgewählt.

(2) Mit Rücksicht auf zu erwartende Absagen bei der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst können bis zu 33 vom Hundert mehr Zulassungen ausgesprochen werden als nicht besetzte Ausbildungsplätze nach § 5 Abs. 1 vorhanden sind.

---

§ 13 [Nachrückverfahren]

Ausbildungsplätze, die zum jeweiligen Einstellungstermin (§ 1) nicht in Anspruch genommen werden, werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.

Teil 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 14 [Inkrafttreten, Außerkrafttreten]

§ 14 [Inkrafttreten, Außerkrafttreten]

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung[1] in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule vom 24. März 1977 (Brem.GBl. S. 191 – 2040-i-3), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 172), außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2010 außer Kraft.

[1] Verkündet am 3. 7. 2008.

Anlage 3

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Frau Dr. Buhse
☎ 15871
06.04.10

Tischvorlage zur
V o r l a g e Nr. L 115/17
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 08.04.2010

<u>Beteiligungsverfahren</u> zur Änderung der Auswahl-, Vergabe und Kapazitätsverordnung für Lehrämter vom 26. Juni 2008 (BremGBl. S. 171)

A. Sachstand

In dem Beteiligungsverfahren zur Änderung der Auswahl-, Vergabe und Kapazitätsverordnung für Lehrämter vom 26. Juni 2008 (BremGBl. S. 171) wurden die Spitzenverbände sowie die Personalräte, die Frauenbeauftragten und die Schwerbehindertenvertretungen der Schulen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven um Abgabe eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren werden hiermit, soweit sie eingegangen sind, der Deputation zur Sitzung am 08.04.2010 vorgelegt.

B. Ergebnis

Folgende Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren liegen inzwischen vor:

- Der Personalrat Schulen: Zur Kenntnis genommen
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund: Zustimmung
- Der Deutsche Beamtenbund: Keine Bedenken

Es werden somit insgesamt keine Einwände gegen den Entwurf der Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter in der Fassung der beigefügten Anlage erhoben.

In Vertretung

gez.
Carl Othmer
(Staatsrat)

Der Personalrat bei der Senatorin
für Bildung und Wissenschaft
Eing.: 08. MÄRZ 2010
- Schulen -

Magistrat der Seestadt Bremerhaven - Schulamt - Postfach 21 03 60 27524 Bremerhaven	Der Ausbildungspersonalrat - Landesinstitut für Schule -
Der Personalrat - Schulen - Stadthaus 1 Hinrich-Schmalfeld-Straße 27576 Bremerhaven	Der Personalrat - Schulen – - im Hause -
Die Frauenbeauftragte - Schulen - Stadthaus 1 Hinrich-Schmalfeld-Straße 27576 Bremerhaven	Die Frauenbeauftragte - Schulen - - im Hause -
Die Schwerbehindertenvertretung - Schulen – Stadthaus 1 Hinrich-Schmalfeld-Straße 27576 Bremerhaven	Die Schwerbehindertenvertretung - Schulen – - im Hause -

Der Personalrat bei der Senatorin
für Bildung und Wissenschaft
22. März 2010
- Schulen -

Ana bearbeitet

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

DGB Region Bremen · Bahnhofsplatz 22-28 · 28195 Bremen

Die Senatorin für Finanzen
Postfach 10 15 40
28015 Bremen

per Mail an Karin.Meyer@finanzen.bremen.de

Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen

Telefon: 0421/33576-0
Telefax: 0421/33576-60

Abteilung Beamte

Bei Rückfragen:
Arno Dick
Tel: 0421/3301-388
E-Mail:
arno.dick@verdi.de
annette.sackmann@verdi.de

Abteilung	Unsere Zeichen	Datum
Abt. Beamte	DGB-di/Sa	29. März 2010

Verordnung (VO) zur Änderung der Auswahl-, Vergabe und Kapazitätenverordnung für Lehrämter

hier: **Stellungnahme des DGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stimmen dem o.g. Beteiligungsverfahren zu.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund
B r e m e n

gez. Annette Düring
Vorsitzende

Arno Dick

Buhse, Dr. Heike (Bildung)

Von: Meyer, Karin (SF 30-5)
Gesendet: Mittwoch, 24. März 2010 12:31
An: Buhse, Dr. Heike (Bildung); Schmidt, Marianne (Bildung)
Betreff: WG: Verordnung zur Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter

Sehr geehrte Damen,
hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des dbb zu der o.a. Änderungsverordnung. Der DGB hat seine Stellungnahme für Montag, den 29.03. angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen
Karin Meyer

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: DBB Bremen [mailto:dbb.bremen@ewetel.net]
Gesendet: Mittwoch, 24. März 2010 11:12
An: Karin.Meyer@finanzen.bremen.de
Betreff: Verordnung zur Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter

Sehr geehrte Frau Meyer,

gegen die übersandte Verordnung zur Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter erheben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Rybka
-Geschäftsführer-

dbb-beamtenbund und tarifunion
landesbund bremen
Kontorhaus, Rembertistr. 28
28203 Bremen

Tel. +49 421 70 00 43
Fax. +49 421 70 28 26